



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation (UVEK)
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (Züchtungstechnologengesetz; NZTG); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. April 2025 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantone eingeladen, eine Stellungnahme zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien abzugeben. Dafür danken wir Ihnen bestens.

Wir haben die Vernehmlassungsunterlagen geprüft. Der Regierungsrat des Kantons Uri verzichtet weitgehend auf die Erstellung einer eigenen Stellungnahme und verweist auf die offizielle Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter (KVU) vom 8. Mai 2025, die seitens Kanton Uri grundsätzlich unterstützt wird. Sie erhalten die Stellungnahme der Konferenz der Umweltämter (KVU) als Beilage.

In Abweichung zur beiliegenden Stellungnahme des KVU vertritt der Urner Regierungsrat folgende Haltung zu Frage 2:

2. *Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.*

Der Regierungsrat des Kantons Uri unterstützt die angestrebte Harmonisierung mit dem EU-Entwurf vom 5. Juli 2023, da eine regulatorische Angleichung an die Europäische Union (EU) Handelshemmnisse reduziert und grenzüberschreitende Forschungsk Kooperationen erleichtert. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des hohen Importanteils agrarischer Rohstoffe aus der EU und der Exportabhängigkeit Schweizer Produkte essenziell.

Unterschiedliche Kategorisierung

Der Bundesrat sieht strengere Vorschriften vor als die EU, insbesondere bezüglich Warenflusstrennung und Kennzeichnung. Der Regierungsrat des Kantons Uri fordert, dass alle Produkte mit pflanzlichen Bestandteilen aus neuen Züchtungsverfahren gekennzeichnet werden - analog zum Bioanbau. Damit geht er über die EU-Regelung hinaus, die für NGT1-Pflanzen keine Kennzeichnungspflicht vorsieht.

Empfehlungen für die Umsetzung

Der Regierungsrat des Kantons Uri schlägt eine selektive Übernahme des EU-Rahmens vor. So soll eine Harmonisierung bei der risikobasierten Zulassungslogik (z. B. vereinfachtes Verfahren für gezielte Mutagenese ohne Fremd-DNA) eingeführt werden, jedoch unter Wahrung schweizerischer Besonderheiten wie dem Fokus auf Nachhaltigkeit und kleinräumige Landwirtschaft.

Mit dynamischen Anpassungsklauseln sollen künftige EU-Anpassungen ohne zeitintensive Gesetzesrevisionen übernommen werden können, sofern diese mit den Schweizer Interessen kompatibel sind.

Schliesslich soll auf pragmatische Kennzeichnungslösungen gesetzt werden. Statt umfassender Deklarationspflichten wie im Schweizer Entwurf vorgesehen, schlägt der Regierungsrat des Kantons Uri einen ähnlichen Weg betreffend die Kennzeichnungspflicht und Deklaration vor, wie dies aktuell im Biondlandbau der Fall ist.

Altdorf, 4. Juli 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Christian Arnold

Roman Balli

Beilage

- Stellungnahme KVV



Fragenkatalog

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien Umsetzung des Auftrags

Vernehmlassung vom 8. Mai 2025

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:

Konferenz der Umweltämter KVV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):

Nadine Kammermann, nadine.kammermann@kvu.ch, 031 320 16 96

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG die Stossrichtungen und Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfs des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien? Die Grundzüge des Entwurfs werden in Kapitel 2 und die einzelnen Artikel in Kapitel 5 des Berichts erläutert.

☐ Ja ☒ Ja mit Vorbehalt ☐ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Der Vorstand der KVV begrüsst im Grundsatz den Entwurf des Bundesgesetzes über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG. Hierbei erachten wir folgende, im Gesetz verankerten Pfeiler als zentral für die angestrebte behutsame Öffnung: den Einbezug eines Mehrwerts als neue Bewilligungsvoraussetzung, die einzelfallweise Erleichterung von Freisetzungsversuchen, die Inverkehrbringung von Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien (nachfolgend NZT-Pflanzen) mittels Entscheiden über die Vergleichbarkeit sowie die Beibehaltung einer umfassenden Kennzeichnungspflicht.

Wir stimmen dem Entwurf unter Vorbehalt zu, da wir bei den folgenden Punkten Änderungs- und Konkretisierungsbedarf sehen:

- Wir begrüssen die Freisetzung und die Inverkehrbringung von NZT-Pflanzen mittels Entscheiden über die Vergleichbarkeit im Grundsatz. Die im Entwurf vorgeschlagenen Kriterien reichen unseres Erachtens jedoch nicht aus, um allfällige Risiken angemessen beurteilen zu können.
- Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriel sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriel eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir zu konkretisieren, was *kein transgenes Erbmateriel enthalten*

genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.

3. Herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen sind von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.
4. Regelung für den grenzüberschreitenden Koexistenz sowie für den Gewächshausanbau sind notwendig.

Detaillierte Rückmeldungen zu diesen vier Punkten befinden sich in Kapitel 3 sowie in den Detailerörterungen.

2. Bevorzugen Sie für die Umsetzung des Auftrags gemäss Art. 37a Abs. 2 GTG eine Harmonisierung mit der zukünftigen EU-Regulierung, die auf dem Entwurf der Europäischen Kommission vom 5. Juli 2023 basiert (unter Berücksichtigung, dass die Regelung noch im Trilog mit der EU-Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament verhandelt wird)? Dieser Entwurf und wie eine Umsetzung in der Schweiz aussehen könnte, wird im erläuternden Bericht in Kapitel 3 dargestellt.

☐ Ja ☐ Ja mit Vorbehalt ☒ Nein

Begründung / Anmerkungen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Bisher hat die Schweiz die Regelung der Gentechnologie im Ausserhumanbereich bewusst mit jener der EU harmonisiert. Wie die EU NZT und damit erzeugte Organismen regulieren wird, ist derzeit noch offen. Bei Pflanzen zeichnet sich eine Unterteilung in zwei Kategorien ab, abhängig von der Art und der Anzahl der genetischen Veränderungen: NGT1-Pflanzen, die ohne Umweltrisikoprüfung freigesetzt und in Verkehr gebracht werden dürfen (und ggf. von der Kennzeichnungspflicht befreit werden), und NGT2-Pflanzen, die weitgehend wie herkömmliche gentechnisch veränderte Pflanzen reguliert bleiben und als GVO zu kennzeichnen sind.

Der Vorstand der KVV sieht diese von der EU-Kommission und den EU-Ländern vorgebrachten Regulierungsvorschläge kritisch. Bei ihrer Umsetzung würden bei NGT1-Pflanzen sowohl die Pflicht zur Prüfung der Umweltrisiken als auch die Pflicht zur umfassenden Kennzeichnung wegfallen. Auch den Vorschlag des EU-Parlaments lehnen wir ab. Der Vorschlag sieht zwar eine Kennzeichnungspflicht für alle NGT-Pflanzen bis zum Endprodukt vor, will aber NGT1-Pflanzen weiterhin von einer Umweltrisikoprüfung ausnehmen.

Um dem Vorsorgeprinzip und den Bedenken in der Schweizer Bevölkerung gegenüber der Gentechnik Rechnung zu tragen, schlägt der Bundesrat für NZT-Pflanzen jetzt eine Regulierung vor, die im Vergleich zur geplanten EU-Regelung eine behutsamere Öffnung mit stärkeren Kontrollmechanismen für die Zulassung vorsieht und deshalb zu Handelshemmnissen führen könnte. Wir halten dieses Vorgehen grundsätzlich für vertretbar. Wir möchten jedoch anregen, folgende Option zu prüfen:

Antrag

Die Schweiz übernimmt von der EU das Konzept, NZT-Pflanzen in die beiden Kategorien NGT1 und NGT2 einzuteilen, und folgt bei den NGT2-Pflanzen der EU-Regulierung (hohe Harmonisierung). Für NGT1-Pflanzen hingegen lockert die Schweiz die Regeln so behutsam wie jetzt im VE-NZTG vorgesehen (eingeschränkte Harmonisierung).

Ausserdem erachten wir es im Sinne der Harmonisierung und zur Erleichterung des Vollzugs als sinnvoll, gewisse Begrifflichkeiten sowie Nachweisverfahren analog zur EU zu harmonisieren:

Antrag

Die Definitionen und Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – *gezielte Mutagenese* und *gezielte Cisgenese* – sowie die Standards für den Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriel sind mit denjenigen der EU zu harmonisieren.

3. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Entscheide über die Vergleichbarkeit

Mit dem NZTG soll die Zulassung von NZT-Pflanzen im Vergleich zu herkömmlichen gentechnisch veränderten Pflanzen erleichtert werden. Der Bundesrat schlägt dazu Entscheide über die Vergleichbarkeit vor, mit denen NZT-Pflanzen vereinfacht zugelassen werden können sollen, wenn sie vergleichbar mit NZT-Pflanze sind, deren Umweltrisiken in der Schweiz oder in einem anderen Land mit ähnlich strengen Anforderungen bereits beurteilt

wurden.

Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind. Es ist aufgrund der Erfahrungen mit Freisetzen auf der „Protected Site“ davon auszugehen, dass die Bewilligung analog zu herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen mit standortangepassten Auflagen verknüpft ist. Bei anschliessenden Freisetzen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzen zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzenversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach FrSV (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV (Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzenstandorte beziehen.

Wie bei Freisetzenversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzenversuch vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzenversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen (grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

Antrag

Entscheide über die Vergleichbarkeit für Freisetzenversuche sind auf bestimmte Orte zu beziehen und die geplanten Standorte sind im Gesuch anzugeben. Bei Entscheiden über die Vergleichbarkeit für das Inverkehrbringen ist dem BAFU auf Verordnungsebene die Möglichkeit einzuräumen, bei Verfahren zusätzliche Daten und Abklärungen einzufordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.

2. Kennzeichnung, Definition und Nachweisverfahren für transgenes Erbmaterial

Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmaterial sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmaterial in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren.

Antrag

Es ist zu definieren, was *kein transgenes Erbmaterial enthalten* genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materials gelten sollen.

3. Herbizidresistente und mit Patenten belegte NZT-Pflanzen

In der EU und der Schweiz können heute Patente auf neue Züchtungstechnologien und damit erzeugte Pflanzeigenschaften erteilt werden. Da es Bedenken gibt, dass solche Patente bei Landwirtschafts- und Pflanzenzüchtungsbetrieben Rechtsunsicherheiten, erhöhte Kosten und neue Abhängigkeiten auslösen, begrüssen wir, dass das Thema in den Erläuterungen ausführlich behandelt wird. Wie der Bundesrat dabei schildert, entsteht aus dem vorgelegten Erlassentwurf kein Handlungsbedarf, im Patentrecht Massnahmen zu ergreifen. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament den Handlungsbedarf erneut aufzeigt und dabei auch neu verfügbare Erkenntnisse berücksichtigt. Dazu zählen wir insbesondere die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Errichtung einer Clearingstelle für Züchterinnen und Züchter (Revision Patentgesetz) sowie, falls bis dahin publiziert, die von der EU-Kommission für 2026 angekündete Patent-Untersuchung. Diese soll umfassend abklären, welche Auswirkungen NZT-Patente auf den Zugang zu genetischen Ressourcen, auf die Verfügbarkeit von Saatgut für die Landwirtschaft sowie auf die Wettbewerbsfähigkeit der Biotechindustrie haben können. Da sich gemäss den Erläuterungen nicht ausschliessen lässt, dass Patente ab einem bestimmten Marktanteil von NZT-Sorten die Verfügbarkeit von genetischen

Ressourcen negativ beeinflussen könnten, ersuchen wir den Bundesrat, in seiner Botschaft ans Parlament auch die Vor- und Nachteile der Option darzulegen, mit Patenten belegte Pflanzen aus dem Geltungsbereich des NZTG auszunehmen.

Antrag

Herbizidresistente NZT-Pflanzen sowie mit Patenten belegte NZT-Pflanzen sind von den Erleichterungen des NZTG auszunehmen.

4. Grenzüberschreitende Koexistenz und Gewächshausanbau

Da es in Zukunft entlang der Grenze zum benachbarten Ausland zu einem Nebeneinander von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen kommen dürfte, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass eine grenzüberschreitende Regelung der Koexistenz notwendig werden könnte. Wir fordern den Bund auf, die Notwendigkeit solcher Regeln rechtzeitig zu prüfen und bei Bedarf frühzeitig entsprechende Vereinbarungen mit den zuständigen Stellen im benachbarten Ausland zu treffen. Dabei sollten auch besondere Sachverhalte, wie beispielsweise die grenznah gelegene Saatgutzucht im Kanton Zürich, berücksichtigt werden.

Laut einer im Auftrag des BAFU erstellten Übersicht über NZT-Pflanzen, die sich in der Entwicklungspipeline von Firmen befinden, sind NZT-Sorten derzeit auch bei Kulturpflanzenarten in der Entwicklung, die in der Schweiz für einen Anbau im Gewächshaus in Frage kommen. Zu diesen Arten gehören etwa Tomate, Paprika, Salate und verschiedene Beeren. Uns ist unklar, wie der Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus geregelt wäre und welche Aufgaben den Kantonen dabei zukäme. Da aus unserer Sicht nicht auszuschliessen ist, dass Firmen in der Schweiz einen Anbau von NZT-Pflanzen im Gewächshaus beantragen, möchten wir an dieser Stelle auf die Notwendigkeit hinweisen, auch den Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen zu regeln.

Antrag

Die grenzüberschreitende Koexistenz von Anbauformen mit und ohne NZT-Pflanzen sowie der Gewächshausanbau von NZT-Pflanzen ist zu regeln.



Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien [Auftrag gemäss Artikel 37a Absatz 2 GTG]

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Art. 1 Abs. 2: zusätzlicher Buchstabe	<u>die Täuschung über Erzeugnisse zu verhindern;</u>	Anders als im GTG ist im VE-NZTG das Verhindern von Täuschungen nicht als Zweck aufgeführt. Da in den Erläuterungen unerklärt bleibt, weshalb dieser Zweck im NZTG fehlt, gehen wir davon aus, dass sein Fehlen ein Versehen ist. Falls das Fehlen des Zwecks Absicht ist, fänden wir es begrüssenswert, wenn der Bundesrat in der Botschaft ans Parlament das Weglassen des Zwecks begründen würde. Aus unserer Sicht sollte das Verhindern von Täuschungen auf jeden Fall wie im GTG als Zweck aufgeführt sein.
Art. 4 Bst. e	<i>Arteigenes Erbmateriale</i> ist weiter zu konkretisieren.	Mit der vorliegenden Definition bestehenden Unklarheiten. Dank Genomeditierung ist es möglich geworden, gezielt mehrere Nukleotide sowohl in Protein-kodierenden wie auch in regulatorischen Elementen zu verändern und somit etwa neue Allele oder neue Varianten von Promotoren zu erzeugen. Uns stellt sich hier die Frage, ob solche Allele und Promotorvarianten beliebig viele Änderungen aufweisen können und arteigen bleiben oder ob es eine Grenze geben soll, ab der Gen- und Promotorvarianten als artfremd gelten.
Art. 4 Bst. f	<i>Transgenes Erbmateriale</i> ist in der Botschaft an das Parlament zu konkretisieren und Verfahrensstandards für den Nachweis der Abwesenheit des Materials sind zu konkretisieren.	Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriale sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriale in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenom-sequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um

		den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes Erbmateriel funktionsfähig ist oder nicht. Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmateriel eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmateriel enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Materiel gelten.
Art. 4 Bst. c und d	Definition der Begriffe <i>gezielte Mutagenese</i> und <i>gezielte Cisgenese</i>	Im Sinne einer Harmonisierung empfehlen wir, dass sowohl die Definitionen als auch die Konkretisierungen der beiden regulierten Züchtungstechnologien – <i>gezielte Mutagenese</i> und <i>gezielte Cisgenese</i> – mit denjenigen der EU harmonisiert werden.
Art. 10	Berücksichtigung des Standorts bei der Vergleichbarkeit	Wir sind bei Freisetzungsversuchen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für solche NZT-Pflanzen vereinfacht wird, die mit bereits für Freisetzungen zugelassenen NZT-Pflanzen vergleichbar sind. Wir bemängeln jedoch, dass sich – laut Erläuterungen – Entscheide über die Vergleichbarkeit nicht an bestimmte Orte der Freisetzungen beziehen werden und in den Gesuchen die geplanten Standorte nicht anzugeben sind. Die Erfahrungen mit Freisetzungen auf der „Protected Site“ zeigen, dass die Bewilligungen von Versuchen mit herkömmlich gentechnisch veränderten Pflanzen (GVP) stets mit standortangepassten Auflagen verknüpft sind. Diese Auflagen sorgen dafür, dass das Risiko des Freisetzungsversuchs am geplanten Standort tragbar wird. Da aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, dass der Bund das Bewilligungsverfahren für erstmalige Freisetzungen von NZT-Pflanzen grundsätzlich anders gestalten will als das Verfahren für GVP, gehen wir davon aus, dass auch die erstmaligen Freisetzungen von NZT-Pflanzen in der Regel mit standortangepassten Auflagen verbunden sein werden. Bei anschliessenden Freisetzungen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit wird zu prüfen sein, ob diese Auflagen auch an den neuen Versuchsstandorten notwendig und anzupassen sind. Diese Prüfung sollte aus unserer Sicht nicht allein der Sorgfaltspflicht der Gesuchstellenden unterliegen, sondern unter Berücksichtigung der geplanten Versuchsstandorte vom BAFU vorgenommen werden. Ein weiterer Grund, die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Orte der Freisetzungen zu beziehen, ist die Möglichkeit zur Kontrolle. Wir gehen davon aus, dass den Kantonen auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit Aufgaben nach FrSV (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Umwelt) oder Lebensmittelrecht (Kontrolle der Massnahmen gegen Einträgen unbewilligter NZT-Pflanzen in die Lebensmittelkette) zukommen werden. Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, müssten die Kantone die Standorte der Versuche kennen. Schliesslich dürfte es aus unserer Sicht auch hinsichtlich Art. 8 FrSV

		(Schutz besonders empfindlicher Lebensräume) geboten sein, dass sich die Entscheide über die Vergleichbarkeit an bestimmte Freisetzungsstandorte beziehen.
Art. 10 Abs. 4	Für Entscheide über die Vergleichbarkeit berücksichtigt die zuständige Behörde auch Bewilligungen ausländischer Behörden, sofern die Anforderungen an deren Erteilung mit jenen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben c, <u>d</u> und e oder Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben a, <u>b</u> und c vergleichbar sind.	Da laut Bundesverfassung bei gentechnischen Eingriffen ins Erbgut von Pflanzen der Würde der Kreatur Rechnung zu tragen ist, dürfte aus unserer Sicht auch bei Freisetzungsversuchen mit Entscheiden über die Vergleichbarkeit zu prüfen sein, ob bei einer NZT-Pflanze durch den Einsatz der neuen Technologien die Würde der Kreatur bewahrt blieb.
Art. 11: zusätzlicher Absatz	Als Bewilligungsvoraussetzung sei zu ergänzen, dass Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien keine Eigenschaften wie Herbizidresistenz aufweisen dürfen, die den Zielen einer nachhaltigen Landwirtschaft entgegenlaufen können. Dem Bundesrat sei die Befugnis zu erteilen, solche Eigenschaften zu benennen.	Aus unserer Sicht würde das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen mit technisch erzeugten Eigenschaften, die unerwünschte Auswirkungen auf Umwelt und biologische Vielfalt haben können, dem Zulassungskriterium «Mehrwert für die Umwelt» zuwiderlaufen. Wir empfehlen daher, das Fehlen solcher Eigenschaften als Voraussetzung für das Inverkehrbringen festzulegen. Der Bundesrat sollte die Befugnis erhalten, solche Eigenschaften verbindlich zu definieren. Als besonders kritisch erachten wir die Eigenschaft der Herbizidresistenz. Anbausysteme, die auf dieser Eigenschaft beruhen, widersprechen dem Ziel, den Einsatz von Agrarchemikalien zu reduzieren, und sollten daher nicht durch erleichterte Bewilligungsverfahren gefördert werden. Wir würden es deshalb begrüßen, wenn der Bundesrat dem Parlament die Möglichkeit eröffnet, herbizidresistente NZT-Pflanzen weiterhin dem Gentechnikgesetz zu unterstellen, und dies in den erläuternden Dokumenten mit einem Hinweis auf die aktuelle Diskussion in der EU ergänzt. Dort wird in den kommenden Monaten im Rahmen des Trilog-Verfahrens erwogen, NGT-Pflanzen mit Herbizidresistenz von geplanten regulatorischen Erleichterungen auszunehmen. Wir sind uns bewusst, dass auch konventionell gezüchtete herbizidresistente Pflanzen existieren, und würden deshalb ein gesamtheitliches Konzept befürworten, das darstellt, ob und unter welchen Bedingungen herbizidresistente Pflanzen in der Schweizer Landwirtschaft einen Platz haben.
Art. 12	Auf Verordnungsstufe sollte das BAFU die Möglichkeit erhalten, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.	Wie bei Freisetzungsversuchen sind wir auch beim Inverkehrbringen grundsätzlich damit einverstanden, dass das Bewilligungsverfahren für NZT-Pflanzen vereinfacht wird. Entscheide über die Vergleichbarkeit können aus unserer Sicht bei gewissen NZT-Pflanzen durchaus ein Weg zur Vereinfachung sein (zum Beispiel bei NZT-Pflanzen, die in der Schweiz weder verwildern noch auskreuzen können und bei denen sich aufgrund der Eigenschaften und den Ergebnissen von Freisetzungen keine plausiblen Hinweise auf Risiken ergeben). Da sich mit NZT jedoch eine Vielfalt von Pflanzen mit unterschiedlichen Risikoprofilen erzeugen lässt, ist es aus unserer Sicht kritisch zu sehen, dass beim Inverkehrbringen die Umweltrisikoprüfung bei Vergleichbarkeit immer dann wegfallen kann, wenn bereits eine Bewilligung für einen Freisetzungsversuch vorliegt. Wir möchten hier daran erinnern, dass mit der Umweltrisikoprüfung die Tätigkeit mit einer NZT-Pflanze beurteilt wird (nicht die NZT-Pflanze selbst) und die Beurteilung der Risiken bei einem Freisetzungsversuch (räumlich und zeitlich begrenzte Tätigkeit) anders ausfallen kann als beim Inverkehrbringen

		(grössflächiger, mehrjähriger Anbau an mehreren Orten). Aus diesem Grund sollte auf Verordnungsebene dem BAFU die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Verfahren zu Entscheiden über die Vergleichbarkeit zusätzliche Daten und Abklärungen einfordern und das Inverkehrbringen mit Massnahmen belegen zu können.
Art. 14 Abs. 3	Sie muss die Worte «aus neuen Züchtungstechnologien» oder «aus neuen genomischen Verfahren» enthalten.	Wir begrüssen, dass NZT-Pflanzen und daraus gewonnene Erzeugnisse gekennzeichnet werden müssen. Es werden zwei Kennzeichnungen («aus neuen Züchtungstechnologien» und «aus neuen genomischen Verfahren») vorgeschlagen. Wir befürworten eine einheitliche Kennzeichnung der NZT mit «aus neuen genomischen Verfahren». Diese Kennzeichnung deutet an, dass hier eine neue gentechnische Methode zugrunde liegt, welche sich von der alten Gentechnik unterscheidet.
Art. 15a (neu)	<u>Wer mit in Verkehr gebrachten Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien umgeht, muss über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für die betreffende Tätigkeit erforderlich sind. Der Bundesrat kann Vorschriften über den Umfang, den Inhalt und die Dauer der erforderlichen Ausbildung erlassen.</u>	Hinsichtlich der Koexistenz halten wir es für wichtig, dass Personen, die NZT-Pflanzen anbauen, so ausgebildet sind, dass sie über fachlich fundierte Kenntnisse zum Umgang mit NZT-Pflanzen verfügen und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen kennen. In den Vernehmlassungen zu den GVO-freien Gebieten (2013) und zu den GVO-Anbaugebieten (2016) hatte der Bund – die Ergebnisse des NFP59 berücksichtigend – im GTG eine Delegationsnorm vorgesehen, die es dem Bundesrat ermöglicht, bei Bedarf die erforderlichen Ausbildungsmassnahmen zu erlassen. Da nach dem Inkrafttreten des NZTG davon auszugehen ist, dass Saat- und Pflanzgut von NZT-Pflanzen bewilligt und angebaut werden, würden wir es begrüssen, wenn der Bund die vorgeschlagene Delegationsnorm in Erwägung zieht und in seiner Botschaft ans Parlament erläutert, ob im Rahmen der Koexistenz die Harmonisierung von Normen im Ausbildungsbereich sinnvoll ist oder nicht.
Art. 24	Es sei in der Botschaft ans Parlament zu erläutern, wie sichergestellt werden kann, dass Nachweisverfahren für das Monitoring unbewilligter NZT-Pflanzen zur Verfügung stehen.	Pflanzen aus neuen Züchtungstechnologien müssen frei von transgenem Erbmateriel sein, damit sie unter das NZTG fallen und von vereinfachten Bewilligungsverfahren profitieren können. Da wie bei der herkömmlichen Gentechnik auch bei den meisten neuen Züchtungstechnologien während des Herstellungsprozesses noch transgenes Erbmateriel in Pflanzen eingefügt wird, kommt dem Entfernen dieses Materials und insbesondere dem Nachweis der Abwesenheit dieses Materials im Endprodukt eine grosse Bedeutung zu. Weder aus dem VE-NZTG noch aus den Erläuterungen geht hervor, welcher Standard bzw. welche Nachweisverfahren gemäss NZTG vorausgesetzt werden sollen, um die Abwesenheit von artfremdem genetischem Material zu garantieren. Wie das Bewilligungsverfahren für die Freisetzung der CRISPR-Gerste von Agroscope zeigt, dürfte es differierende Ansichten über diesen Standard und die notwendigen Nachweisverfahren geben. Während Agroscope seine Gerstenpflanzen nach einem Nachweis mit der PCR-Methode als Transgen-frei einstufte, verwies die EFBS darauf hin, dass die PCR-Methode unzureichend und eine Ganzgenom-sequenzierung der Gerstenpflanzen notwendig wäre, um den Transgen-frei Status abschliessend nachzuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft wiederum stufte einen Nachweis mittels Ganzgenomsequenzierung als unverhältnismässigen Aufwand ein. Wie aus der Bewilligung des Bundesamts für Umwelt hervorgeht, könnte für den Transgen-frei Status zudem auch entscheidend sein, ob zurückgebliebenes transgenes

		Erbmaterial funktionsfähig ist oder nicht. Da dem Nachweis der Abwesenheit von transgenem Erbmaterial eine grosse Bedeutung zukommt und auch die Vollzugsaufgaben der Kantone davon betroffen sind, ersuchen wir den Bundesrat in seiner Botschaft ans Parlament zu konkretisieren, was „kein transgenes Erbmaterial enthalten“ genau bedeutet und welche Verfahren als Standard für den Nachweis der Abwesenheit dieses Material gelten.
Art. 26 Abs. 3 (neu)	<u>Er kann die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen fördern.</u>	Das GTG sieht vor, dass der Bund die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern kann, die Aufgaben gemäss dem GTG zu vollziehen haben. Der Bundesrat schlägt nun vor, diese Förderung im NZTG im Rahmen des Entlastungsprogramms ersatzlos zu streichen. Diesen Vorschlag lehnen wir ab. Mit dem Inkrafttreten des NZTG soll auch das Moratorium für das Inverkehrbringen von NZT-Pflanzen enden und die Kantone werden erstmals mit Vollzugsaufgaben beim Anbau von NZT-Pflanzen betraut sein. Zudem ist davon auszugehen, dass Freisetzungsversuche mit NZT-Pflanzen nicht auf die «Protected Site» im Kanton Zürich beschränkt bleiben werden, sondern auch in anderen Kantonen stattfinden werden. Da wir davon ausgehen, dass in vielen Kantonen erst wenig Wissen und Know-how zu NZT vorhanden ist, die wissenschaftlichen Fortschritte in diesem Bereich mit hohem Tempo die Komplexität erhöhen und gerade im Bereich der für den Vollzug relevanten NZT-Nachweisverfahren technische Neuerungen zu erwarten sind, erachten wir eine vom Bund geförderte Aus- und Weiterbildung für sachdienlich. Die Bundesförderung ist aus unserer Sicht zudem unerlässlich, um in den Kantonen eine Harmonisierung des Vollzugs zu erreichen.
Art. 32: zusätzlicher Buchstabe	Es sei zusätzlich eine Strafbestimmung für den Fall zu erlassen, dass Gesuchstellende im Rahmen von Melde- und Bewilligungsverfahren vorsätzlich falsche Angaben über die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial in Pflanzen aus neuen Züchtungsverfahren machen.	Die Abwesenheit von transgenem Erbmaterial ist das Merkmal, das eine Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien haben muss, um überhaupt unter die Bestimmungen des NZTG fallen zu können. Aus unserer Sicht könnte es deshalb sinnvoll sein, vorsätzlich falsche Angaben zu diesem Merkmal bzw. die Verschleierung des transgenen Status einer Pflanze aus neuen Züchtungstechnologien explizit als Straftatbestand ins NZTG aufzunehmen.